

Haftung des Maklers bei Unterversicherungen

Bei einer Umdeckung muss der Makler die Versicherungssumme des Vorversicherers neu prüfen

Jürgen Evers

In dem vom Oberlandesgericht Stuttgart¹ entschiedenen Streitfall nahm ein Kunde seinen Makler auf Schadensersatz wegen der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten anlässlich der Neueindeckung von Versicherungen in Anspruch. Er warf dem Makler vor, die Versicherungssummen für die Gebäudeversicherung sowie die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Hochbau- und Betriebszubehör falsch ermittelt zu haben. Anlässlich eines Schadenfalls hatte der Versicherer den Einwand der Unterversicherung erhoben. Der Makler sollte dem Kunden die Versicherungsleistungen ersetzen, die ihm aufgrund des berechtigten Unterversicherungseinwands versagt geblieben waren.

Die Kundin warf dem Makler vor, nicht bemerkt zu haben, dass bei der vom Vorversicherer vorgenommenen Umrechnung des Versicherungsbasiswertes (1914 Wert) auf den Basiswert 1970 ein Fehler unterlaufen war. Dieser hatte zu einer Reduzierung der ursprünglichen Versicherungssumme in der Gebäudeversicherung geführt. Bei der Umdeckung des Risikos zu dem neuen Versicherer hätte der Makler die – falsch berechneten – Versicherungssummen nicht einfach übernehmen dürfen.

Der Makler wies die Verantwortung für die Unterversicherungen zurück. Er habe nicht nur den früheren Versicherer um Auskunft über die bestehenden Verträge gebeten, sondern auch in Besprechungen immer wieder auf eine Überprüfung bzw. Erhöhung der Versicherungssummen gedrängt. Der Kunde habe dies abgelehnt, weil ihm angesichts der generell angespannten finanziellen Situation seines Betriebes die Zahlung höherer Prämien gar nicht möglich gewesen sei. Das Landgericht hat der Klage dem Grunde nach stattgegeben. Die Berufung des Maklers blieb erfolglos.

Haftung für übernommene Rechenfehler des Vorversicherers

In den Entscheidungsgründen führte der Senat u.a. Folgendes aus. Der Makler sei haftbar, wenn zu geringe Versicherungssummen in den Versicherungsverträgen angegeben würden. Er habe von sich aus Risiken zu untersuchen, das Objekt zu prüfen und den Versicherungsnehmer ständig und ungefragt zu unterrichten.

Bei der Anbahnung eines neuen Versicherungsvertrages sei der Versicherungsmakler im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zur Erreichung eines auf die konkreten Bedürfnisse des Versicherungsnehmers maßgeschneiderten Deckungskonzepts verpflichtet, gegebenenfalls ein Risiko von sich aus zu untersuchen.

Auch nach Abschluss eines Versicherungsvertrages schulde der Makler noch eine ständige aktive, unaufgeforderte Betreuung. Zu dieser gehöre die Pflicht, die vereinbarte Versicherungssumme auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und ggf. auf eine Anpassung hinzuwirken. Im Bereich der Versicherungen für Gebäude und Gebäudezubehör werfe die richtige Bestimmung der Versicherungswerte bekanntermaßen komplizierte Bewertungsfragen auf und gelte selbst für Bausachverständige als äußerst schwierig. Deshalb müsse der Makler in der Regel einen fachkundigen Berater hinzuziehen.

In jedem Falle habe der Makler besonders gesteigerten Anlass zur Überprüfung der Versicherungssummen, wenn diese in aufeinanderfolgenden Jahren erheblich differiert haben. Um seiner Aufklärungs- und Beratungspflicht zur Vermeidung von Unterversicherungen zu genügen und um auf die auffallenden Diskrepanzen bei den Versicherungssummen zu reagieren, müsse der Makler entweder selbst die Berechnung der Versicherungssummen überprüfen oder sicherstellen, dass in den neuen Verträgen zutreffende Versicherungssummen angegeben sind, indem er den Versicherer um eine eigene Einwertung ersuche.

Ferner müsse der Makler auf auffällige Abweichungen bei den angegebenen Versicherungssummen hinweisen, den Versicherungsnehmer über die grundsätzlich problematische Bestimmung des richtigen Versicherungswertes bei Neuwertversicherungen von Gebäude und Gebäudezubehör aufklären und ihm die Hinzuziehung eines Sachverständigen empfehlen.

Alternativ könne der Makler auch auf eine solche Gestaltung der neuen Versicherungsverträge hinwirken, mit der das Risiko einer Übernahme falscher Versicherungssummen ausgeschlossen sei.

Der Makler müsse selbst dann auf auffällige Abweichungen in den angegebenen

Versicherungssummen hinweisen, wenn der Versicherungsnehmer behaupte, ihm liege ein Gutachten vor, das einen geringeren Gebäudewert ausweise. Zum Erhalt einer optimalen Absicherung des Versicherungsnehmers dürfe der Makler nicht zur Umdeckung raten, ohne zuvor die Widersprüche in den Angaben der Versicherungssummen aufgeklärt zu haben.

Der Makler trage bei einer Verletzung der vertraglichen Aufklärungs- und Beratungspflicht die Beweislast dafür, dass der Schaden auch ohne seine Pflichtverletzung eingetreten wäre. Dabei werde es ihm nur selten gelingen, die tatsächliche Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens des Versicherungsnehmers zu widerlegen.

Pflicht zu Aufklärung und Beratung vor Umdeckung

Dass der Versicherungsnehmer nach den Erfahrungen des Maklers darauf bedacht gewesen sei, Versicherungssummen möglichst gering zu halten, lasse nicht darauf schließen, dass er die Reduzierung von Versicherungssummen ohne Rücksicht auf das Risiko einer Unterdeckung erstrebt habe. Dies müsse selbst dann gelten, wenn der Makler den Versicherungsnehmer lediglich allgemein darauf hingewiesen habe, die Versicherungssummen müssten überprüft werden.

Gemessen an der bisherigen Entscheidungspraxis zur Maklerhaftung in Unterversicherungsfällen² ist das Urteil nicht zu beanstanden. Insbesondere überspannt es die Anforderungen an die Pflichten des Maklers nicht. Zudem zeigt es dem Makler Möglichkeiten auf, eine Haftung wegen Fehleinschätzungen von Versicherungssummen zu vermeiden.

Anmerkungen

- 1 OLG Stuttgart, Urt. v. 30. 3. 2011 – 3 U 192/10 – VertR-LS.
- 2 BGH, Urt. v. 14. 1. 2010 – III ZR 328/08 – VertR-LS 1; Urt. v. 5. 5. 1971 – IV ZR 40/70 – VertR-LS 5; OLG Bremen, Urt. v. 12. 2. 1970 – 2 U 120/69 – VertR-LS 21; OLG Hamm, Urt. v. 16. 2. 1998 – 18 U 155/97 – VertR-LS 11; LG Hannover, Urt. v. 3. 12. 2001 – 20 O 2577/00 – VertR-LS 5; AG Kassel, Urt. v. 14. 5. 1996 – 424 C 3659/95 – VertR-LS 2.